

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport  
- Oberste Bauaufsicht -

## INFORMATIONSBLATT

Stand: Oktober 2024

### Antragsvoraussetzungen für die Anerkennung von Prüfberechtigten (Prüfingenieurinnen/Prüfingenieuren) und Prüfsachverständigen für Brandschutz

Die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für eine Anerkennung von Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen für Brandschutz sind in der Verordnung über die Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen nach der Landesbauordnung (PPVO) vom 26. Januar 2011 (Amtsbl. I S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2024 (Amtsbl. I S. 326), festgelegt.

#### I. Termine

Die Antragsunterlagen für das Anerkennungsverfahren 2025/2026 müssen **bis spätestens 06. Januar 2025** bei der Anerkennungsbehörde (*Adresse siehe unter III.*) vorliegen.

Nach derzeitiger Planung finden die schriftliche Prüfung am **26. November 2025** und die mündliche Prüfung am **16./17. Juni 2026** statt.

#### II. Anerkennungsvoraussetzungen (§§ 4 und 16 PPVO)

Als Prüfberechtigte und Prüfsachverständige werden Person anerkannt, die

1. nach ihrer Persönlichkeit die Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben im Sinne der §§ 5 und 19 PPVO ordnungsgemäß erfüllen,
2. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,
3. Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) sind bzw. die nach EU-Recht wie Angehörige der EU zu behandeln sind,
4. eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind:

Eigenverantwortlich tätig ist,

- I. wer seine berufliche Tätigkeit als alleiniger Inhaber eines Büros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt,

- II. wer
- a) sich mit anderen Prüfberechtigten oder Prüfsachverständigen, Ingenieurinnen oder Ingenieuren oder Architektinnen oder Architekten zusammengeschlossen hat,
  - b) innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstand, Geschäftsführerin, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafterin oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung ist und
  - c) kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses seine Berufsaufgaben nach dieser Verordnung selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben kann oder
- III. wer als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig ist,

Unabhängig tätig ist, wer bei Ausübung seiner Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen,

- 5. ihren Geschäftssitz im Saarland haben,
- 6. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen,
- 7. im Zeitpunkt der Anerkennung die Altersgrenze nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 PPVO noch nicht überschritten haben,
- 8. als Angehörige der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studienganges mit Schwerpunkt Brandschutz ein Studium an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder die Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen haben,
- 9. danach mindestens fünf Jahre Erfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden, insbesondere von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad, oder deren Prüfung, erworben haben,
- 9a. bei der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Sonderbauten nach § 16 Satz 1 Nummer 2 PPVO oder deren Prüfung überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen hat,
- 9b. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des abwehrenden Brandschutzes,
- 9c. die erforderlichen Kenntnisse des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten,
- 9d. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des anlagentechnischen Brandschutzes und

- 9e. die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften besitzen,
10. denen nicht bereits dreimal wegen Nichtbestehens der fachlichen Prüfung die Anerkennung abgelehnt wurde,
11. die nachweisen, dass sie im Fall der Anerkennung mit einer mit einer Haftungssumme von mindestens je 500.000 € für Personen- sowie Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftplichtversichert sind.

Die vorgenannten Voraussetzungen, mit Ausnahme der Nr. 11, müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt der Antragstellung gegeben sein.

### III. Antrag auf Anerkennung (§ 6 PPVO)

Der formlose Antrag auf Anerkennung als Prüfberechtigte/r bzw. Prüfsachverständige/r für Brandschutz ist an die Anerkennungsbehörde unter nachstehender Anschrift zu richten.

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport  
 - Oberste Bauaufsicht -  
 Halbergstraße 50  
 66121 Saarbrücken

### IV. Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Angaben und Nachweise beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdeganges bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. je eine Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
3. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart „O“ oder „P“) oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der oder das nicht älter als 3 Monate sein soll. *(Der Antrag ist bei ihrer Wohnsitzgemeinde zu stellen. Verwendungszweck: Anerkennung von Prüfpersonal nach §§ 6 und 16 PPVO. Bitte veranlassen Sie, dass das Führungszeugnis an die o. a. Behördenanschrift gesandt wird),*
4. Angaben über etwaige Niederlassungen,
5. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist,
6. eine Erklärung, dass die berufliche Tätigkeit eigenverantwortlich und unabhängig im Sinne von § 4 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 und 3 PPVO erfolgt.

Dazu gehören auch Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist.

Wenn Sie Partner(in)/Gesellschafter(in) in einer Ingenieur- oder Architektengesellschaft sind, muss im Falle der Anerkennung sichergestellt sein, dass Sie die Tätigkeit als prüfberechtigte oder prüfsachverständige Person für Brandschutz eigenverantwortlich ausüben können. Unter diesen Umständen müsste in einem ggf. noch abzuschließenden Gesellschaftsvertrag an geeigneter Stelle ein Zusatz mit etwa folgendem Inhalt aufgenommen werden:

*„Herr/Frau ..... übt seine/ihre Tätigkeit als Prüffingenieur(in) bzw. Prüfsachverständige(r) für Brandschutz selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen aus; diese Tätigkeit wird insoweit von diesem Gesellschaftsvertrag zur Führung eines Ingenieur- bzw. Architektenbüros nicht erfasst. Soweit er/sie sich bei der Bearbeitung von Prüfaufträgen der Mithilfe von Mitgesellchaftern bedient, ist er/sie diesen gegenüber weisungsberechtigt. Die Mitarbeit hat am Sitz der Niederlassung als Prüffingenieur/in zu erfolgen“.*

7. Nachweise über mindestens fünf Jahre Erfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden (insbesondere Sonderbauten) unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad oder deren Prüfung in Form einer Referenzobjektliste. Hierfür ist die Anlage zum Antrag auf Anerkennung zum Prüffingenieur/Prüfsachverständigen für Brandschutz (Referenzobjektliste 2024), herausgegeben von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses für Brandschutz, zu verwenden.  
Nachweis, dass bei der Planung oder der Prüfung von Sonderbauten mit höherem brandschutztechnischem Schwierigkeitsgrad überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen wurde.  
Die Referenzobjektliste muss den Anforderungen des Merkblatts zu Stufe 1 des Prüfungsverfahrens als Prüffingenieur/Prüfsachverständiger für Brandschutz, Stand: Oktober 2024 (siehe Anlage), herausgegeben von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses für Brandschutz, genügen.
8. eine Erklärung, dass im Falle der Anerkennung eine Haftpflichtversicherung mit einer Haftungssumme von mindestens je 500.000 € für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, abgeschlossen wird - § 5 Abs.1 letzter Satz PPVO -. *(Die Bestätigung des Versicherungsabschlusses durch die Versicherungsgesellschaft ist vor der abschließenden Entscheidung über die Anerkennung nachzuweisen. Der vorzulegende Versicherungsnachweis muss bei Bestätigungen von Versicherungsaktiengesellschaften zwei Unterschriften aufweisen.),*
9. Angabe der Gemeinde, in welcher der Geschäftssitz als Prüffingenieur/in bzw. Prüfsachverständige/r beabsichtigt wird,

10. Angabe der Anzahl der in dem Büro tätigen angestellten Mitarbeiter/innen (*Dipl.-Ing. Univ./FH, sonstige*) und wie viele davon im Falle der Anerkennung zum Prüfen eingesetzt werden sollen sowie
11. Angaben darüber, ob und wie oft der Antragsteller/die Antragstellerin sich bereits erfolglos - auch in einem anderen Land - einem Anerkennungsverfahren als Prüfsachverständige/r für Brandschutz unterzogen hat.

Die Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Vorliegen der Anerkennungs-voraussetzungen hinsichtlich Berufserfahrung und fachlicher Kenntnisse ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

## V. Kosten des Anerkennungsverfahrens

Sowohl die Anerkennung als auch die Ablehnung und die Zurücknahme des Antrages sind gebührenpflichtig. Grundlage für die Gebührenerhebung ist die Verordnung über den Erlass eines Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bauaufsichtsbehörden des Saarlandes sowie für Amtshandlungen der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und -feger nach der Landesbauordnung vom 3. September 2015 (Amtsbl. I S.656) zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Mai 2023 (Amtsbl. I S. 762) i.V.m. mit dem Gesetz Nr. 800 über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (Amtsbl. I S. 1566). Für die Anerkennung als Prüfsachverständige/r für Brandschutz ist nach Gebührenstelle 34.1 eine Gebühr zwischen 275,00 € und 500,00 € zu entrichten.

Darüber hinaus ist von den Antragstellern/Antragstellerinnen anteilig für die Aufwandsentschädigung sowie notwendige Auslagen incl. Reiskosten des Prüfungsausschusses (§ 17 i.V.m § 11 Abs. 3 PPVO) eine Gebühr zwischen 500 € und 4.000 € zu entrichten (Gebührenstelle 34.3 des GebVerzBauaufsicht). Die endgültige Höhe hängt zum einen vom tatsächlichen Kostenaufwand des Prüfungsausschusses und zum anderen davon ab, wieviele der 3 Prüfungsstufen im Einzelfall durchlaufen werden. Werden alle (3) Prüfungsstufen durchlaufen, kann erfahrungsgemäß von einer Gebührenhöhe in Höhe von ca. 4.000 € ausgegangen werden.

## VI. Ansprechpartner

Dipl.-Ing. (FH) Jörg Fell  
Tel. 0681-501-4072  
Fax 0681-501-4601  
E-Mail: [j.fell@innen.saarland.de](mailto:j.fell@innen.saarland.de)

Anschrift (*siehe unter Nr. III*)

## VII. Anlagen

1. Merkblatt zu Stufe 1 des Prüfungsverfahrens als Prüfenieur/Prüfsachverständiger für Brandschutz, Stand: Oktober 2024

## **Merkblatt zu Stufe 1 des Prüfungsverfahrens als Prüfsachverständige/r für Brandschutz**

Die aus der Referenzobjektliste ausgewählten Brandschutznachweise / Prüfberichte werden von dem Prüfungsausschuss mit dem Ziel beurteilt, die besondere Fachkunde des Bewerbers/der Bewerberin gemäß § 21 Satz 1 Nr. 2 M-PPVO und seine/ihre überdurchschnittlichen Fähigkeiten auf diesem Gebiet festzustellen.

### **1. allgemeine Anforderungen zur Referenzobjektliste**

- Die Referenzobjektliste muss mindestens 10 (höchstens 15) Sonderbauvorhaben unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad (ganzheitliche Brandschutznachweise für Sonderbauten oder deren ganzheitliche Prüfung) umfassen.
- Die Vorhaben sollen nicht älter als zehn Jahre sein.
- Die Referenzobjektliste muss für die brandschutztechnische Planung oder deren Prüfung einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens fünf Jahren widerspiegeln (Angabe Monat/Jahr).
- In die Referenzobjektliste sollen nur Vorhaben aufgenommen werden, die inhaltlich den bauordnungsrechtlichen Anforderungen entsprechen.
- Der höhere brandschutztechnische Schwierigkeitsgrad der Vorhaben ist zu erläutern.
- Bei den Vorhaben muss der Bewerber/die Bewerberin die brandschutztechnische Planung oder deren Prüfung vollständig sowie - im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit - eigenverantwortlich durchgeführt haben und dies erklären.
- Der Bewerber/die Bewerberin muss über die Unterlagen zu den Vorhaben verfügen.

### **2. besondere Hinweise zu den einzureichenden Brandschutznachweisen**

Es ist nicht Ziel, die Genehmigungsfähigkeit der Brandschutznachweise selbst oder das Zusammenwirken zwischen Aufsteller/in und dem/r jeweiligen Prüfsachverständigen/in, der Bauaufsichtsbehörde bzw. der Brandschutzdienststelle zu bewerten. Die vom Bewerber/der Bewerberin selbst verfassten Brandschutznachweise müssen in sich schlüssig und nachvollziehbar sein. Im Rahmen der Beurteilung der besonderen Fachkunde sowie der überdurchschnittlichen Fähigkeiten wird vorausgesetzt, dass die vorgelegten Brandschutzkonzepte ohne weitere Erläuterung, Kommentierung oder Richtigstellung für sich stehen und selbsterklärend sind.

- Die Brandschutznachweise müssen § 11 MBauVorIV entsprechen. Die brandschutztechnische Bewertung von Einzelfragen ist nicht ausreichend.
- Abweichende Lösungen nach § 67 Abs. 1 und § 85a Abs. 1 Satz 3 MBO sowie Erleichterungen nach § 51 MBO sind zu benennen und zu begründen.
- Im Rahmen der Brandschutznachweise ist zu bewerten, wie die definierten Schutzziele erreicht werden.
- Es muss nachvollziehbar zu erkennen sein, dass eine Schutzzielabwägung erfolgt ist; die Abwägungsgründe sind darzulegen.
- Die Bezeichnung der Brandschutznachweise hat dem tatsächlichen Gegenstand des Nachweises zu entsprechen, bei Umnutzungen ist die neue Nutzung zu nennen.

- Werden Brandschutznachweise für einen Umbau/eine Umnutzung von bestehenden Gebäuden aufgestellt, müssen die eingereichten Unterlagen eine Untersuchung von Bestandskonstruktion beinhalten sowie erteilte Baugenehmigungen berücksichtigen.
- Den Brandschutznachweisen sind neben dem Lageplan, den Bauzeichnungen und der Baubeschreibung alle zur Beurteilung des Sachverhaltes notwendigen Anlagen (z. B. Berechnungen) beizufügen. Widersprüche zwischen Textteil und Zeichnungsteil sind auszuschließen.
- Alle Pläne und Zeichnungen müssen ohne Einschränkung gut lesbar sein.

### **3. besondere Hinweise zum Nachweis der Erfahrungen bei der brandschutztechnischen Prüfung von Sonderbauten**

- Der Nachweis von Erfahrungen bei der brandschutztechnischen Prüfung von Sonderbauten bezieht sich auf bauaufsichtliche Prüfungen gemäß § 66 Abs. 3 Satz 2 MBO.
- Prüfungen auf Plausibilität, Wirtschaftlichkeit oder Haushaltskonformität, wie sie im Rahmen von Bauvorhaben von Baudienststellen der Länder auf Grundlage interner Dienstanweisungen durchgeführt werden, sind mit bauaufsichtlichen Prüfungen nicht vergleichbar. Sie stellen keine Prüfungen im Sinne von § 21 Satz 1 Nr. 2 M-PPVO dar.
- Bei allen Vorhaben müssen die Prüfberichte den eigenen Beitrag des Bewerbers/der Bewerberin im Rahmen der Prüfung deutlich erkennen lassen. Fehlerfreie Bauvorlagen ohne Prüfbemerkungen, Nachweise einzelner Prüfschritte oder rechnerische Überprüfungen sind daher als Referenz im Anerkennungsverfahren ungeeignet.
- Neben den Prüfberichten sind die der Prüfung zugrunde liegenden Brandschutznachweise einzureichen.